GBA
Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Aufnahme von Eingriffen der submukösen Resektion und plastischen Rekonstruktion des Nasenseptums oder Operation an den unteren Nasenmuscheln bei Nasenseptumdeviation oder Hypertrophie der Nasenmuscheln in den Besonderen Teil der Richtlinie

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

Vom 19. November 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 2026 beschlossen, die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. August 2025 (BAnz AT 12.11.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Im Besonderen Teil wird nach Eingriff 14 der folgende Eingriff 15 eingefügt:

„Eingriff 15:

Submuköse Resektion und plastische Rekonstruktion des Nasenseptums oder Operation an den unteren Nasenmuscheln bei Nasenseptumdeviation oder Hypertrophie der Nasenmuscheln

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

(1) Der Eingriff umfasst planbare submuköse Resektionen und plastische Rekonstruktionen des Nasenseptums oder Operationen an den unteren Nasenmuscheln bei Nasenseptumdeviation oder Hypertrophien der Nasenmuscheln.

(2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu einem in Absatz 1 genannten Eingriff.

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

(1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde berechtigt.

(2) Fachärztinnen oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Fachärztinnen oder Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie können gemäß Allgemeiner Teil § 8 Absatz 3 bei Bedarf in den Prozess der Zweitmeinungserbringung einbezogen werden.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am ersten Tag des zweiten auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Quartals in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V